heit,: wesen unverzüglich hiervon zu informieren. Diese entscheidet über weitere Maßnahmen.

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 27. Januar 1967 über diätetische Lebensmittel (GBl. II Nr. 12 S. 76) außer Kraft.

Berlin, den 28. November 1978

#### Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Tschersich Staatssekretär

#### Anlage<sup>1</sup>1

zu vorstehender Anordnung

### Diabetiker-Lebensmittel

Τ.

## Begriffsbestimmung

- Diabetiker-Lebensmittel sind diätetische Lebensmittel, die insbesondere für die Ernährung an Diabetes mellitus er-Personen bestimmt sind und die Blutzuckerspiegel der Diabemungsgemäßem Verzehr den nicht oder nur nicht gesundheitsgefährdendem in Grade erhöhen.
- Als Diabetiker-Lebensmittel gelten auch Süßungsmittel für Diabetiker.

II.

### Anforderungen an die Zusammensetzung

- Diabetiker-Lebensmittel müssen sich durch einen verrin-Gehalt an verdaulichen Kohlenhydraten und/oder Verwendung der unter Ziff. 3 genannten Süßungsvergleichbaren Lebensmitteln maßgeblich mittel von terscheiden.
- Diabetiker-Lebensmitteln dürfen Glukose, Lak-Invertzucker, Saccharose, Stärkesirup und/oder Dexnicht zugesetzt werden. Der rohstoffbedingte Gehalt an diesen Stoffen darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

Diabetiker-Erfrischungsgetränke

10 g/Liter

Diabetiker-Bier

10 g/Liter

Diabetiker-Obsterzeugnisse

10 g/100 g

Diabetiker-Süßmoste und

10 g/100 ml

 Obstgetränke übrige Diabetiker-Lebensmittel

5 gAOO g.

Als Süßungsmittel für Diabetiker dürfen einzeln oder in Kombination in den Verkehr gebracht werden:

a) Zuckeraustauschstoffe

Fruktose

Sorbit

Xylit;

b) Süßstoffe

Saccharin (Benzoesäuresulfimid und seine Natriumoder Kalziumverbindung)

Zyklamat (Cyclohexylsulfaminsäure und ihre Natrium- oder Kalziumverbindung);

c) sonstige vom Minister für Gesundheitswesen genehmigte Süßungsmittel.

Der Gehalt an Süßstoffen in alkoholfreien Erfrischungsgetränken darf 0,6 g Zyklamat je Liter — berechnet als Natriumsalz der Cyclohexylsulfaminsäure — und 0,1 g Saccharin je Liter - berechnet als Natriumbenzoesäuresulfimid - nicht überschreiten.

#### III.

### Anforderungen an die Kennzeichnung

- 1. Diabetiker-Lebensmittel sind zusätzlich zu den Festlegungen der Anordnung über die Kennzeichnung der Lebens-Lebensmittelverkehr im in nachstehender zu kennzeichnen:
  - Angabe der Warenart und/oder Sorte in Verbindung Wort "Diabetiker" in einheitlicher Schrift-
  - Kohlenhydrate einschließlich zugesetzten Zukkeraustauschstof f e;
  - c) Fett und Eiweiß;
  - d) Zuckeraustauschstoffe nach Art und Menge;
  - Art des eingesetzten Süßstoffes; bei Süßungsmittelkombination Zyklamat/Saccharin (10:1) "mit Zyklamat";
  - Energiegehalt;
  - Kohlenhydrateinheiten, (KHE) je 100 g bzw. 100 ml Lebensmittel — berechnet aus den Kohlenhydraten gemäß Buchst. b:
    - 1 KHE entspricht 10 g Kohlenhydraten. Angabe in halben und ganzen KHE;
    - Diabetiker-Lebensmitteln, deren Gehalt an daulichen Kohlenhydraten weniger als 3 g in 100 g bzw. 100 ml bzw. weniger als 3 g je Verkaufseinheit beträgt, sind die Kohlenhydrateinheiten in der Kennzeichnung nicht anzugeben. In diesen Fällen ist zu kennzeichnen "Bis 100 g ohne Anrechnung auf KHE".
  - Beim Einsatz von Sorbit bzw. Xylit "Verzehr von mehr als 30 g Sorbit" bzw. "Xylit pro Tag nach ärztlicher Empfehlung".
  - Die Angaben gemäß Buchst, g sind bei Verkaufseinheiten unter 100 g auf die Verkaufseinheit zu beziehen.
- Süßungsmittel für Diabetiker sind zusätzlich zu den Festlegungen der Anordnung über die Kennzeichnung der Lehensmittel im Lebensmittelverkehr nachstehender in Weise zu kennzeichnen:
  - a) Angabe des Energiegehaltes bei Zuckeraustauschstoffen;
  - Hinweise auf die Süßkraft bei Süßstoffen auf Saccharose;
  - Zyklamat und Zyklamat-Saccharin-Mischungen in Pulver- oder Tablettenform bzw. als Lösung müssen in der Kennzeichnung den Zusatz enthalten:

"Für Schwangere, Säuglinge und Kleinkinder nicht geeignet."

# Anlage 2

**zu** vorstehender Anordnung

## Kochsalzarme und natriumarme Lebensmittel sowie Diätsalze

I.

## Begriffsbestimmung

Kochsalzarme Lebensmittel sind diätetische Lebensmittel. gegenüber gesalzenen vergleichbaren Lebensmitteln keinen oder nur einen geringen Kochsalzzusatz enthalten